

RS Vwgh 1969/10/30 1859/68

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.10.1969

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §53a Abs1 Z13;

BewG 1955 §54 Abs1 Z4;

BewG 1955 §54 Abs1 Z5;

1. BewG 1955 § 53a heute
2. BewG 1955 § 53a gültig ab 13.12.1972 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 447/1972

1. BewG 1955 § 54 heute
2. BewG 1955 § 54 gültig ab 30.07.1955

1. BewG 1955 § 54 heute
2. BewG 1955 § 54 gültig ab 30.07.1955

Beachte

y11369;

Rechtssatz

Diese Bestimmung verpflichtet nicht dazu, ein Gebäude oder einen Gebäudeteil in eine bestimmte Bauklasse einzureihen, es versteht sich jedoch von selbst, daß sich der angesetzte Durchschnittspreis in den Gesamtrahmen des Kataloges des § 53a Abs 1 BewG einzufügen hat. Diese Bestimmung verpflichtet nicht dazu, ein Gebäude oder einen Gebäudeteil in eine bestimmte Bauklasse einzureihen, es versteht sich jedoch von selbst, daß sich der angesetzte Durchschnittspreis in den Gesamtrahmen des Kataloges des Paragraph 53 a, Absatz eins, BewG einzufügen hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1969:1968001859.X01

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at